

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Ehmke (Ettlingen) und der Fraktion
DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/1783 —**

Verkauf von Schloß Marbach (Bodensee) durch die Bundesvermögensverwaltung

*Der Bundesminister der Finanzen – VI C 3 – VV 2904.3 – 26/84 –
hat mit Schreiben vom 3. August 1984 namens der Bundesregie-
rung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:*

1. Trifft es zu, daß die Bundesvermögensverwaltung Schloß Marbach am Bodensee, Landkreis Konstanz, samt Park (der Naturschutzgebiet ist) für 5,2 Millionen Mark zum Verkauf anbietet?

Es trifft zu, daß der Bund Schloß Marbach am Bodensee einschließlich des etwa 10 ha großen unbebauten Geländes zum ermittelten Verkehrswert von rund 5,2 Mio. DM zum Verkauf anbietet.

2. Ist der Bundesregierung bekannt, daß das Land Baden-Württemberg in Naturschutzgebieten Flächen aufkauft, um die Natur darin besser schützen zu können?

Der Bundesregierung ist bekannt, daß das Land Baden-Württemberg Flächen in Naturschutzgebieten aufkauft.

3. Sieht es die Bundesregierung als sinnvoll an, wenn eine öffentliche Hand von Privaten Flächen für Naturschutzzwecke kauft und eine andere öffentliche Hand Naturschutzgebiete an Private verkauft?

Die Förderung des Naturschutzes, insbesondere der Flächenschutz, ist vornehmlich Aufgabe der Bundesländer. Zur Erfüllung dieser Aufgabe kann es angebracht sein, Flächen zu erwerben, die in Naturschutzgebieten liegen. Ob das Land Baden-Württemberg auch Schloß Marbach zu kaufen beabsichtigt, ist nicht bekannt.

4. Hält die Bundesregierung den Verkauf eines Naturschutzgebietes an Private aus Naturschutzgründen überhaupt für dienlich?

Die Naturschutzgesetze gehen nicht davon aus, daß Naturschutzgebiete in öffentlichem Eigentum stehen. Das Gesetz des Landes Baden-Württemberg beschränkt sich darauf, dem Land ein Vorkaufsrecht einzuräumen, das nur ausgeübt werden darf, wenn die Belange des Naturschutzes es erfordern. Ob diese Voraussetzung beim Schloß Marbach erfüllt ist, haben die zuständigen Landesdienststellen zu entscheiden.

5. Ist der Bundesregierung klar, daß sie mit dem Verkauf eines Naturschutzgebietes zu Baulandpreisen die Bemühungen des Landes Baden-Württemberg zunichte macht, erschwingliche Preise beim Kauf von Grundstücken für Naturschutzzwecke zu erzielen?

Nach § 63 Abs. 3 der Bundeshaushaltsoordnung ist beim Verkauf der Liegenschaft der volle Wert zu fordern. Bei der gemäß § 64 Abs. 3 der Bundeshaushaltsoordnung aufzustellenden Wertermittlung hat der Bund lediglich für die bebauten Flächen die Qualität Bauland zugrunde gelegt. Das rund 10 ha große unbebaute Gelände ist nicht als Bauland bewertet worden, sondern entsprechend seiner Grundstücksqualität als Pflanzschulfläche, Obstbaumareal, Ödland, Parkwald und Seeufergelände. Dabei ist auch wertmindernd berücksichtigt worden, daß das unbebaute Gelände als Naturschutzgebiet ausgewiesen ist. Daraus geht hervor, daß der Bund den Erwerb von Grundstücken für Naturschutzzwecke durch das Land nicht erschwert.

6. Wird die Bundesvermögensverwaltung auf den Verkauf von Schloß Marbach samt Naturschutzgebiet an Private verzichten?

Sollte das Land die Liegenschaft nicht kaufen wollen, muß ein Verkauf an Dritte angestrebt werden; denn der Bund ist aus haushaltswirtschaftlichen Gründen gehalten, auch eine solche Liegenschaft zu veräußern, wenn sie – wie hier – für ihn entbehrlich und unwirtschaftlich ist. Im übrigen werden durch einen Verkauf die naturschutzrechtlichen Bedingungen nicht berührt.